

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## der Gemeinde Bromskirchen

---

### **Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Bromskirchen für das Haushaltsjahr 2022**

#### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der § 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat die Gemeindevertretung am 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.912.134,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.824.083,00 EUR
mit einem Saldo von	88.051,00 EUR
 im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
 mit einem Überschuss von	88.051,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	583.377,00 EUR
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	539.370,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.510.305,00 EUR
mit einem Saldo von	-970.935,00 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	441.703,00 EUR
mit einem Saldo von	-441.703,00 EUR
 Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-829.261,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 365 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.
----------------------	-----------

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 HGO gelten bis zum Betrag von 6.000,00 EUR je Kostenstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 15 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.

Bromskirchen, den 28.01.2022

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE BROMSKIRCHEN

*Ottmar Vöpel*  
Bürgermeister

## **2. Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat folgende Genehmigung für die Haushaltssatzung 2022 erteilt:

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung

zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bromskirchen für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,-- €

(in Worten: Einemillion Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 18. Februar 2022

- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
als Behörde der Landesverwaltung

(S.)

(Jürgen van der Horst)

## **3. Öffentliche Auslegung**

Die Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan wird hiermit gem. § 97 Abs. 5 HGO öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07. bis 15. März 2022 während der Dienststunden der Verwaltung im Gebäude der Gemeindeverwaltung Bromskirchen, Unterm Stein 2, 59969 Bromskirchen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bromskirchen, den 03.03.2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bromskirchen

*Ottmar Vöpel*  
Bürgermeister